

Besondere Hausordnung für das Tagungszentrum Schloss Au

(vom 18. Juli 2012)¹

Gestützt auf § 1 Abs. 2 der Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 19. Dezember 2012

verfügt der Verwaltungsdirektor:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Tagungszentrum Schloss Au und ist ergänzend zur Allgemeinen Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich anwendbar.

§ 2 Grundsatz

Das Schloss Au steht unter Denkmalschutz und für den Park bestehen Auflagen des Naturschutzes. Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass Räume und Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt genutzt und die nachfolgenden Nutzungsvorschriften auch von den weiteren Beteiligten (Veranstaltungsteilnehmende, Konzertbesucher, Gäste, Mitarbeitende usw.) beachtet werden.

§ 3 Zufahrt und Parkmöglichkeiten

¹ Die Zufahrt zum Tagungszentrum und das Parkieren von Fahrzeugen auf dem ganzen Areal sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Transportfahrten sowie die Zufahrt für Veranstaltungsleitende und für Gehbehinderte. Das Eventmanagement der Pädagogischen Hochschule Zürich erteilt entsprechende Zufahrtsbewilligungen.

² Parkmöglichkeiten befinden sich beim Kantonalen Schulungszentrum Vordere Au oder beim Bahnhof Au. Die Zahl der Parkplätze ist jedoch beschränkt.

³ Für das Anlegen von Booten an der Bootsanlagestelle des Tagungszentrums ist eine Bewilligung des Eventmanagements erforderlich.

§ 4 Rauchverbot

In allen Räumen des Tagungszentrums besteht ein Rauchverbot. Vor dem Gebäude befinden sich spezielle Raucherzonen.

§ 5 Weitere Nutzungsvorschriften

¹ Selbstverpflegung im Tagungszentrum ist nicht gestattet.

² Tiere dürfen in den Räumen des Tagungszentrums nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenz- und Diensthunde.¹

³ Das Abbrennen von Feuerwerk oder Ähnlichem auf dem ganzen Gelände ist untersagt.

⁴ Als Tanzfläche steht nur der Marmorboden in der Schlosshalle zur Verfügung. Das Tragen von Schuhen mit spitzen Absätzen (Stilettos) ist nicht erlaubt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft und wird im Intranet und im Internet publiziert.

¹ Fassung vom 19. Dezember 2012, in Kraft seit 20. Dezember 2012.